

PFLICHTEN UND RECHTE

Seit (25) März 2021 gilt das Gebäude-Elektromobilitätsgesetz (GEIG) und schafft damit Vorgaben für Neubauten und größere Umbaumaßnahmen von Gebäuden. Dabei wird zwischen Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden unterschieden.

Neubau

Wohngebäude: >5 Stellplätze Alle Stellplätze vorrüsten

Nichtwohngebäude >6 Stellplätze 1 Ladepunkt + jeden 3 Stellplatz vorrüsten

Renovierung

Wohngebäude: >10 Stellplätze Alle Stellplätze vorrüsten

Nichtwohngebäude >10 Stellplätze 1 Ladepunkt + jeden 5 Stellplatz vorrüsten

Zusätzlich hat jeder Mieter Anspruch auf eine Ladeeinrichtung (§ 554 BGB). Bei Wohnungseigentümergeinschaften gilt auch das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG).

WER DARF, WER MUSS...

Sich mit dem Thema Ladeinfrastruktur auseinandersetzen? Wir klären gerne auf.

Wie so oft gibt es unterschiedlichste Meinungen und Wissensstände. Letztlich ist es aber ganz einfach. (Jede Immobilie wird über kurz oder lang mit Ladepunkten ausgestattet werden.) Es gibt bzgl. der Vorgaben zwar im Detail Unterschiede bei den Gebäudetypen und dem -alter (Neubau oder Bestand), aber letztlich sind mit dem Gebäude-Elektromobilitätsgesetz (GEIG) die meisten Unternehmen, WEGs, Mehrfamilienhäuser und größere Immobilien mit Parkplätzen seit März 2021 gesetzlich zur Errichtung der Infrastruktur und dem Ausbau von Ladepunkten verpflichtet. Auch Mietern wird der Rücken gestärkt, wenn diese vom Vermieter die Bereitstellung einer Wallbox fordern (BGB, WEMoG). Wer sich nicht daran hält, kann zur Zahlung von Bußgeldern verdonnert werden.

Aber keinen Grund zur Sorge. Mit unserem Konzept ermöglichen wir Ihnen sowohl die Bereitstellung der Infrastruktur als auch den sofortigen oder späteren Ausbau einzelner Parkplätze. Wir beraten Sie bei der Planung Ihrer neuen Immobilie oder einer Modernisierung. Gerne schauen wir uns die Gebäudesituation vor Ort an und prüfen gleichzeitig die vorhandene Elektroinstallation. Egal wobei wir unterstützen dürfen, Sie bekommen von uns immer ein individuelles Angebot passend zu den Rahmenbedingungen.

ENMAL INSTALLIERT UND DANN?

Steht eine regelmäßige Prüfung an. Wie häufig die errichtete Ladeinfrastruktur zu prüfen ist, hängt von vielen Dingen ab. Doch der Reihe nach.

Die Pflicht zur regelmäßigen Prüfung von z. B. elektrischen Anlagen leitet sich aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ab. Diese gilt für Arbeitgeber, Vermieter, Verwalter und andere die zum gewerblichen Zweck solche Anlagen betreiben. Dieser Betreiber hat die Häufigkeit der Prüfung dieser Anlage(n) festzulegen. Doch keine Angst, es gibt eine Lösung. Die DGUV V3 legt eine Prüffrist von 6 Monaten fest, wenn bestimmte Voraussetzung nicht eingehalten werden. Die gute Nachricht vorweg: Wir haben einen Weg gefunden das Intervall auf 1 Jahr zu verlängern.

Wer darf nun prüfen und was ist zu prüfen? Prüfen darf nur eine Elektrofachkraft. Aber damit nicht genug. Der Prüfer (ein oder mehrere Spezialist(en) im Fachbetrieb) muss solche Prüfungen regelmäßig durchführen, regelmäßige Schulungen absolvieren und die passenden Messgeräte besitzen. Also darf auch nicht jeder Elektriker einfach prüfen.

Letztlich müssen also alle Ladepunkte, wie im Übrigen auch die Gebäudeinstallation, regelmäßig geprüft werden. Als Fachbetrieb für Elektromobilität sind wir der richtige Ansprechpartner, wenn es um die Prüfung Ihrer Ladeinfrastruktur geht. Wir prüfen herstellerunabhängig und erarbeiten mit Ihnen, falls notwendig, eine Gefährdungsbeurteilung zur Festlegung der Prüffristen.